Schloss Postfach 276 3800 Inferfaken Telefon 033 / 826 41 00 Telefax 033 / 826 41 01

Jugendarbeit Bödeli

Unser Zeichen: hm.

Ggge 137/2009

Interlaken, 15. Juni 2009.

Bewilligung (Verfügung) zum Betrieb einer Festwirtschaft F ohne Alkoholausschank

Veranstaltung mit einem Schallpegel über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007)

Veranstalter:

Jungendarbeit Bödeli

Verantwortliche Person:

Art des Anlasses:

Abschlussparty der 9. -Klässlerinnen.

Datum und Dauer:

3. Juli 2009, 20,00 Uhr bis 03,00 Uhr

Durchführungsort:

Doppelhangar U 31/32

Flugpistz Matten.

Anzahl Steh-/Sitzplätze

Zirka 400

Bedingungen und Auflagen:

- Ersetzt die Bewilligung vom 27.05.2009 (22.09.2008).
- Der Vortrag mit der armasulsse bildet einen integrierenden. Bestandteil dieser Bewilligung.
- ist verantwortlich für die Befriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb sie während mindestens 50%. der Botriebszeit anwesend sein muss.
- Die Hangartore sind so freizuhalten, dass sie als Notausgänge. benutzt werden können; der Verantwortliche hat sich das Öffnen und Schliessen der Tore durch den Werkeigentümer erklären zu lassen.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirt und -besteck verwendet werden. Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes sind einzuhalten; insbesondere ist ein Selbstkontrollkonzept zu erstellen.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Es sind gehügend hygienische Tollettenanlagen gemäss
- Ab 22,00 Uhr dürfen die Tore der Hangare nicht mehr offen.
- Bei den Ein-/Ausgängen ist ein Schallschluckvorhang zu montieren.
- Ausserhalb der Hangars darf keine Musik abgespielt werden.



 Mit den Hauptsichs werden Veranstallungen mit einem Schallpegel bis 96 dB(A) und einer Dauer von über 3 Stunden angeboten. Es wird auf die neue Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht.

Der Veranstalter wird verpflichtet:

- Die Verstärkeranlagen so einzurogeln oder zu begrenzen, dass die Immissionen den Schallpegel von 96 dB(A) und den Maximalpegel LAFinsk von 125 dB(A) während der ganzen Dauer der Veranstaltung nicht übersteigen;
- Die Schallimmissionen in Ohrenhöhe an dem Ort zu ermitteln, an dem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist. Die gesetzlichen Schallimmissionswerte sind zwingend einzuhalten.

Empfehtung: Es ist vertraglich eine Konventionalstrafe festzulegen, falls die gesundheitsgefährdeten Schalleinwirkungen durch Missachten der Vorschriften überschritten werden:

- Das Publikum ist im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hinzuweisen auf
 - den maximalen Schallpegel von 96 dB(A).
 - die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohen Schalipogol und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- Dem Publikum ist ein der Norm ENs 24869-1:1992-104 entsprechenden Gehörschutz kostenlas anzubioten;
- Der Schallpegel ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät gemäss Anhang Ziff. 2.1 der Schall- und Laserverordnung zu überwachen.
- Die Musikdarbietungen (live oder ab Tonband) d\u00fcrien bis t\u00e4ngstens 02.30 Uhr andauern (Beschluss Gemeinderat Matten).
- Auf dem Areal rund um den Hangar muss ein Sicherheitsdienst während der ganzen Dauer des Anlasses im Einsatz sein.
- Beim Verlassen des Geländes ist darauf zu achten, dass kein Abfall resp. keine Flaschen/Becher frei herumliegen sondern in den vom Veranstalter bereit gestellten Säcken deponiert werden.
- Die Zu- und Wegfahrt für die Veranstalter und Zuschauer darf nicht durch das Dorf Matten (Aenderbergstrasse) erfolgen. Die Abfahrt erfolgt bei der Autobahnausfahrt Interlaken-Ost und dort weiter gemäss Signalisation Richtung Bönigen-Geissgasse-Flugplatz oder via Wilderswil.

Besondere Hinweise:

 Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.

Auflagen:

- a) Die Innonräume sind rauchfrei¹.
- b) Es ist mit Verhotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksamzu machen.
- Die verantwortliche Person h
 ält die G
 äste n
 ötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist n\u00f6ligenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraff, wer (...) das Rauchverbot² missachtet.

¹ Sofern nicht ein "Fumuir" bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

² Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1.

 Das Merkblatt Tabak und Alkohol ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

Gebühren:

Überzeit Bearbeitungsgebühr Total

CHF 30.00 CHF 70.00 CHF 100.00

Bereits in Rechnung gestellt

Regierungspatthalteramt Interlaken

W. Dietrich

Regiorungsstatthalter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verlügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung hei der Volkswirtschaftsdirektion, Münstergasse 3a. 3011 Bern schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kople an

- Gemeindeverwaltung Matten.
- Kantonspolizci Interlaken
- Fachstelle Lärmakustik Kapo Bern.
- Flugplatzinfo, Ernst Schmitter
- Buchhaltung RSA

Strafbestimmungen

Der/die Verantwortliche wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er/sie bei Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft wird.